

Luzerner Kantonalbank AG

3.00% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 150'000'000

Prospekt vom 25. Februar 2025

Dieser Prospekt wurde am 20. März 2025 durch SIX Exchange Regulation AG in der Funktion als Prüfstelle im Sinne des Art. 52 Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 genehmigt.

Dieser Prospekt (dieser **Prospekt**) bezieht sich auf (i) die Ausgabe der 3.00% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe mit einem Gesamtnennwert von CHF 150'000'000 (die **Anleihe**), die von der Luzerner Kantonalbank AG (die **Emittentin**) ausgegeben werden, und (ii) die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange. Grossgeschriebene Begriffe, die verwendet, aber nachstehend nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den "**Anleihensbedingungen**" ab Seite 21 (die **Anleihensbedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen wird. Es wird erwartet, dass die Anleihe bei der Emission mit BBB- von S&P Global Ratings Europe Limited bewertet wird. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertschriften dar und kann von der vergebenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.

Emittentin:	Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, Schweiz.
Ausgabedatum:	Die Anleihe wird am 28. Februar 2025 (das Ausgabedatum) begeben.
Zins:	<p>Fixer Zinssatz von 3.00% p.a. bis zum Vorzeitigen Kündigungstermin. Die Emittentin fixiert den Zinssatz neu, erstmals fünf Bankarbeitstage vor dem Vorzeitigen Kündigungstermin und danach alle fünf Jahre, fünf Bankarbeitstage vor dem 28. Mai des betreffenden Jahres, jeweils basierend auf dem an diesem Datum geltenden Relevanten Kapitalmarktsatz (SARON-Swap-Satz) zuzüglich einer Marge von 2.778% p.a.</p> <p>Die Zinszahlungen erfolgen jeweils jährlich im Nachhinein am 28. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 28. Mai 2025 (je ein Zinszahlungstag). Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom (ausschliesslich) Ausgabedatum bis zum (einschliesslich) 28. Mai 2025.</p>
Emissionspreis:	Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen haben sich die Syndikatsbanken (nachstehend definiert) bereit erklärt, die Anleihe von der Emittentin zum Preis von 100.000% des Gesamtnennwerts, abzüglich Kommissionen (der Emissionspreis), fest zu übernehmen.
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage.
Fälligkeit:	Die Obligationen sind unbefristete Verpflichtungen ohne feste Laufzeit.
Vorzeitige Rückzahlung:	<p>Die Emittentin hat das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon)</p> <ul style="list-style-type: none">(a) am 28. Mai 2030 (der Vorzeitige Kündigungstermin) oder danach an jedem folgenden Zinszahlungstag;(b) im Falle einer Steuerlichen Änderung; oder(c) im Falle einer Regulatorischen Änderung, <p>jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung gemäss Abschnitt (a) und (b) oben bedürfen (falls dannzumal erforderlich) der vorgängigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.</p>
Rückzahlungsereignisse:	<p>Eine Steuerliche Änderung liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.</p> <p>Eine Regulatorische Änderung liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) die Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) gemäss Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum.</p>
Keine Staatsgarantie:	Jeder Obligationär verzichtet auf allfällige Ansprüche, welche unter der Staatsgarantie des Kantons Luzern allfällig bestehen könnten.
Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basisstranche fungible Obligationen aufzustocken.
Status:	<p>Die Forderungen unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren.</p> <p>Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:</p>

Aussetzen von Zinszahlungen:	<ul style="list-style-type: none"> (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; (b) <i>pari passu</i> untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und (c) vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.
	Die Emittentin kann Zinszahlungen nach ihrem freien Ermessen aussetzen.
	Die Emittentin muss und wird Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum:
	<ul style="list-style-type: none"> (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder (b) es der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen ganz oder teilweise in Bezug auf die Obligationen zu machen.
	Ausgesetzte Zinszahlungen werden nicht aufgerechnet und werden nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (<i>non-cumulative</i>).
Restriktionen nach Aussetzen von Zinszahlungen:	Falls an einem Zinszahlungstag dann zu zahlende Zinsen (ganz oder teilweise) ausgesetzt werden, darf die Emittentin:
	<ul style="list-style-type: none"> (a) ihren Aktionären keine Gewinnausschüttung, mit Ausnahme der Ausschüttung eigener Aktien, vorschlagen, und (b) keine eigenen Aktien zurückkaufen oder sonst wie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (1) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der Emittentin, (2) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (3) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten.
	Diese Restriktionen gelten bis zu dem Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:
	<ul style="list-style-type: none"> (a) an einem folgenden Zinszahlungstag wurde wieder auf dem ganzen ursprünglichen Nennwert oder aktuellen Nennwert auf allen ausstehenden Obligationen der in Bedingung 2.1 der Anleihebedingungen vorgesehene Zins an die Obligationäre bezahlt; (b) alle Obligationen wurden vollständig zurückgezahlt; oder (c) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den ganzen Nennwert der Anleihe eingetreten.
Bedingter Forderungsverzicht:	Sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe
	<ul style="list-style-type: none"> (a) reduzieren sich wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert, in dem in Absprache mit der Aufsichtsbehörde festzulegenden Umfang, so dass infolge der Forderungsreduktion (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) die Unterschreitung des Schwellenwerts angemessen beseitigt ist, oder (b) erlöschen vollumfänglich, <ul style="list-style-type: none"> (i) wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert und aus Sicht der Aufsichtsbehörde ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreichend ist, um die Unterschreitung des Schwellenwertes angemessen zu beseitigen, oder (ii) bei Eintritt eines PONV.
	Ein Trigger Ereignis tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts ein, falls gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1 Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert unterschreitet.
	Als Relevanter Bericht gilt (i) jeder Geschäftsbericht der Emittentin, (ii) jeder Offenlegungsbericht der Emittentin betreffend die Eigenmittel und (iii) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1 Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.
	Die CET1 Quote bezeichnet das harte Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>) geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Bestimmungen der Nationalen Regularien, jeweils in Bezug auf den Konzern, d.h. die Emittentin auf konsolidierter Stufe, ausgedrückt als Prozentsatz.
	Schwellenwert bedeutet 5.125%.
	Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde sich auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

PONV heisst "point of non-viability" und ein solcher tritt ein, wenn entweder

- (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter der Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Luzern erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet

- (a) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
- (b) in Bezug auf den Kanton Luzern, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde schriftlich als "ausserordentliche Unterstützung" beurteilt wird.

Form:	Einfache Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.
Clearing und Settlement:	SIX SIS AG.
Stückelung:	CHF 5'000.
Handel und Kotierung:	Die provisorische Zulassung der Anleihe zum Handel an der SIX Swiss Exchange erfolgt am 27. Februar 2025. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden. Die Emittentin wird die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen.
Verkaufsbeschränkungen:	Insbesondere USA, US Personen, EEA, UK und Italien.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Schweizerisches Recht, Gerichte des Kantons Luzern.
Syndikat:	Die Anleihe wird von einem Syndikat bestehend aus der Luzerner Kantonalbank, UBS AG und der Zürcher Kantonalbank (gemeinsam die Joint-Lead Managers) fest übernommen.
Valorennummer:	140547215
ISIN:	CH1405472155

Structuring Advisor

Zürcher Kantonalbank

Joint-Lead Managers

Luzerner Kantonalbank

UBS Investment Bank

Zürcher Kantonalbank

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die schweizerische Prüfstelle aktualisiert werden. Folglich impliziert weder die Lieferung dieses Prospekts, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Obligationen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen betreffend die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder das jegliche weiteren Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Obligationen erteilt werden, zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des diese Informationen enthaltenden Dokuments korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich für die Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Obligationen sowie für die Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts für andere Zwecke nicht genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	4
INHALTSVERZEICHNIS	5
ZUSAMMENFASSUNG	6
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	10
Vertretung	10
Rechtsgrundlage	10
Clearing-System und Wertpapierkennnummern	10
Zahlstelle	10
Mitteilungen	10
Wesentliche Veränderungen	10
Verwendung des Nettoerlöses	10
Verantwortung für den Prospekt	10
ÜBER DEN PROSPEKT	11
Per Verweis inkorporierte Dokumente	11
Verfügbarkeit von Dokumenten	11
HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN	12
WESENTLICHE RISIKEN	13
Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit	13
Risiken im Zusammenhang mit den Obligationen	16
ANLEIHENSBEDINGUNGEN	21
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	29
United States and U.S. Persons	29
Prohibition of Sales to EEA Retail Investors	29
Prohibition of Sales to UK Retail Investors	29
United Kingdom	30
Italy	30
General	30
DIE EMITTENTIN	31
Allgemeines	31
Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle	31
Geschäftstätigkeit und -aussichten	32
Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen	32
SCHWEIZERISCHE STEUERASPEKTE	33
Genereller Hinweis	33
Klassifizierung und Couponsplit	33
Verrechnungssteuer	33
Umsatzabgabe	33
Einkommensbesteuerung	34
Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	34
Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	34

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Der Entscheid des Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) muss sich auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit), einschliesslich aller Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden, und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

A. Angaben zur Emittentin

Emittentin: Luzerner Kantonalbank AG (die **Emittentin**).
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz an der Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, Schweiz.

B. Angaben zu den Anleihensbedingungen

Anleihe: 3.00% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 150'000'000.
Ausgabedatum: 28. Februar 2025.
Fälligkeit: Die Obligationen sind unbefristete Verpflichtungen ohne feste Laufzeit.
Vorzeitige Rückzahlung: Die Emittentin hat das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon)
(a) am 28. Mai 2030 (der **Vorzeitige Kündigungstermin**) oder danach an jedem folgenden Zinszahlungstag;
(b) im Falle einer Steuerlichen Änderung; oder
(c) im Falle einer Regulatorischen Änderung,
jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung gemäss Abschnitt (a) und (b) oben bedürfen (falls dazumal erforderlich) der vorgängigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
Rückzahlungsereignisse: Eine **Steuerliche Änderung** liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.
Eine **Regulatorische Änderung** liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) die Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) gemäss Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum.
Zins: Fixer Zinssatz von 3.00% p.a. bis zum Vorzeitigen Kündigungstermin. Die Emittentin fixiert den Zinssatz neu, erstmals fünf Bankarbeitstage vor dem Vorzeitigen Kündigungstermin und danach alle fünf Jahre, fünf Bankarbeitstage vor dem 28. Mai des betreffenden Jahres, jeweils basierend auf dem an diesem Datum geltenden Relevanten Kapitalmarktsatz (SARON-Swap-Satz) zuzüglich einer Marge von 2.778% p.a.
Die Zinszahlungen erfolgen jeweils jährlich im Nachhinein am 28. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 28. Mai 2025. Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom (ausschliesslich) Ausgabedatum bis zum (einschliesslich) 28. Mai 2025.
Aussetzen von Zinszahlungen: Die Emittentin kann Zinszahlungen nach ihrem freien Ermessen aussetzen.
Die Emittentin muss und wird Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum:
(a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in

Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder

- (b) es der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen ganz oder teilweise in Bezug auf die Obligationen zu machen.

Ausgesetzte Zinszahlungen werden nicht aufgerechnet und werden nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*).

Restriktionen nach Aussetzen von Zinszahlungen:

Falls an einem Zinszahlungstag dann zu zahlende Zinsen (ganz oder teilweise) ausgesetzt werden, darf die Emittentin:

- (a) ihren Aktionären keine Gewinnausschüttung, mit Ausnahme der Ausschüttung eigener Aktien, vorschlagen, und
- (b) keine eigenen Aktien zurückkaufen oder sonst wie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (1) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der Emittentin, (2) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (3) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten.

Diese Restriktionen gelten bis zu dem Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (a) an einem folgenden Zinszahlungstag wurde wieder auf dem ganzen ursprünglichen Nennwert oder aktuellen Nennwert auf allen ausstehenden Obligationen der in Bedingung 2.1 der Anleihebedingungen vorgesehene Zins an die Obligationäre bezahlt;
- (b) alle Obligationen wurden vollständig zurückgezahlt; oder
- (c) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den ganzen Nennwert der Anleihe eingetreten.

Bedingter Forderungsverzicht:

Sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe

- (a) reduzieren sich wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert, in dem in Absprache mit der Aufsichtsbehörde festzulegenden Umfang, so dass infolge der Forderungsreduktion (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dann zumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) die Unterschreitung des Schwellenwerts angemessen beseitigt ist, oder
- (b) erlöschen vollumfänglich,
 - (i) wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert und aus Sicht der Aufsichtsbehörde ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreichend ist, um die Unterschreitung des Schwellenwertes angemessen zu beseitigen, oder
 - (ii) bei Eintritt eines PONV.

Ein **Trigger Ereignis** tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts ein, falls gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1 Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert unterschreitet.

Als **Relevanter Bericht** gilt (i) jeder Geschäftsbericht der Emittentin, (ii) jeder Offenlegungsbericht der Emittentin betreffend die Eigenmittel und (iii) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1 Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.

Die **CET1 Quote** bezeichnet das harte Kernkapital (*Common Equity Tier 1*) geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Bestimmungen der Nationalen Regularien, jeweils in Bezug auf den Konzern, d.h. die Emittentin auf konsolidierter Stufe, ausgedrückt als Prozentsatz.

Schwellenwert bedeutet 5.125%.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde sich auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

PONV heisst "point of non-viability" und ein solcher tritt ein, wenn entweder

- (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter der Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Luzern erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet

- (a) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
- (b) in Bezug auf den Kanton Luzern, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde schriftlich als "ausserordentliche Unterstützung" beurteilt wird.

Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Basistranche fungible Obligationen aufzustocken.
Stückelung:	CHF 5'000.
Status:	Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt: <ul style="list-style-type: none">(a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten;(b) <i>pari passu</i> untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und(c) vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.
Form:	Einfache Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die durch Eintrag ins Hauptregister der SIX SIS AG (SIX SIS) eingetragen werden. Der Druck physischer Urkunden und die Umwandlung in Einzelurkunden oder eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.
Zusicherungen:	<i>Pari-Passu</i> -Klausel wie in den Anleihensbedingungen näher beschrieben.
Zahlstelle:	Luzerner Kantonalbank AG.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Schweizerisches Recht, Gerichte des Kantons Luzern.

C. Angaben zum Angebot

Angebot:	Das in diesem Prospekt beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Obligationen in der Schweiz und Privatplatzierungen der Obligationen bei potenziellen Anlegern ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika.		
Emissionspreis:	100.000% des Gesamtnennwerts der Anleihe, abzüglich Kommissionen.		
Clearing und Settlement:	SIX SIS		
Wertpapierkennnummern:	Valorenummer:	140547215	
	ISIN:	CH1405472155	
Verkaufsbeschränkungen:	Die Obligationen unterliegen Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung, insbesondere in den Vereinigten Staaten und US Personen, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich und in Italien.		
Structuring Advisor:	Zürcher Kantonalbank		
Joint-Lead Managers:	Luzerner Kantonalbank, UBS AG und Zürcher Kantonalbank.		

D. Angaben zur Handelszulassung

Handelsplatz:	SIX Swiss Exchange
Handel und Kotierung:	Die provisorische Zulassung der Anleihe zum Handel an der SIX Swiss Exchange erfolgt am 27. Februar 2025. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden. Die Emittentin wird die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz.
Datum des Prospekts und Genehmigung:	Dieser Prospekt datiert vom 25. Februar 2025 und wurde an dem auf der ersten Seite aufgeführten Datum durch die Schweizer Prüfstelle genehmigt. Dieser Prospekt wird nicht in Bezug auf spätere Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht im Zeitpunkt der Genehmigung durch die schweizerische Prüfstelle aktualisiert werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Vertretung

Gestützt auf Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange fungiert Luzerner Kantonalbank AG als anerkannte Vertreterin und wird das Gesuch um Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange einreichen.

Rechtsgrundlage

Die Emittentin begibt die Anleihe gemäss einem Beschluss der Geschäftsleitung vom 27. Januar 2025.

Clearing-System und Wertpapierkennnummern

Das Clearing und Settlement der Anleihen erfolgt über SIX SIS.

Valorennummer: 140547215

ISIN: CH1405472155

Zahlstelle

Als Zahlstelle fungiert die Luzerner Kantonalbank AG.

Mitteilungen

Mitteilungen der Emittentin werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht.

Mitteilungen an die Obligationäre erfolgen gemäss Bedingung 12 der Anleihensbedingungen.

Wesentliche Veränderungen

Es sind, mit Ausnahme der in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) offen gelegten Sachverhalte, seit 30. Juni 2024 keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 149'339'500 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet.

Verantwortung für den Prospekt

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklären hiermit, dass ihres Wissens alle Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

ÜBER DEN PROSPEKT

Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente der Emittentin sind per Verweis inkorporiert worden und stellen einen wichtigen Bestandteil des Prospekts dar:

- (1) Geschäftsbericht 2023;
- (2) Zwischenbericht 1. Halbjahr 2024;
- (3) Offenlegung der Eigenmittel und Liquidität per 30. Juni 2024;
- (4) Konzernbilanz per 31. Dezember 2024;
- (5) Konzernerfolgsrechnung für Periode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024;
- (6) Medienmitteilung vom 3. Februar 2025 betreffend das Geschäftsjahr 2024; und
- (7) Aktionärsbrief per 3. Februar 2025 betreffend den Jahresabschluss 2024 (der **Aktionärsbrief**).

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) können während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form am Sitz der Emittentin, oder per Telefon (+41 41 206 23 26), oder per E-Mail an primarymarket@lukb.ch bezogen werden.

Darüber hinaus sind die per Verweis inkorporierte Dokumente auf der Website der Emittentin unter www.lukb.ch/de/finanzinformationen veröffentlicht.

HINWEIS BEZÜGLICH ZUKUNFTSBEZOGENER AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch haltet, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und der Obligationen wird auf den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*" ab Seite 13 dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrundeliegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Sofern nicht durch das FIDLEG oder andere anwendbare wertpapierrechtliche Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben, übernimmt die Luzerner Kantonalbank AG keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

WESENTLICHE RISIKEN

Eine Investition in die Obligationen ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition eines Obligationärs in die Obligationen. Potenzielle Anleger sollten deshalb sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten, wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen und ihren Anlageentscheid in Bezug auf die Obligationen nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Beratern über die mit einer Anlage in die Obligationen verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Obligationen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände treffen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Investition in die Obligationen verbunden sind. Dennoch kann die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Nominal- oder andere unter der Anleihe geschuldete Beträge zu zahlen oder ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anleihe nachzukommen, auch aus anderen Gründen eintreten, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von dieser basierend auf den ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen als unwesentlich beurteilt werden. Darüber hinaus werden in diesem Abschnitt bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Beurteilung der mit den Obligationen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Investition in die Obligationen die folgenden Risikofaktoren sorgfältig prüfen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind nicht als erschöpfende Auflistung aller potenziellen Risiken, die mit einer Anlage in die Obligationen verbunden sein können, zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich vor dem Treffen eines Anlageentscheids auch die an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen detaillierten Informationen vergegenwärtigen und sich ihre eigene Meinung bilden.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Die Anleger tragen das Emittentenrisiko. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind. Die Anleger tragen damit das Risiko, dass sich die Finanzsituation der Emittentin verschlechtern und die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Die Emittentin ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die sich negativ auf ihr Betriebsergebnis oder ihre finanzielle Situation auswirken können. Entsprechend sind Umsatz und Gewinn der Emittentin Fluktuationen unterworfen.

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Luzern und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Luzern, negativ auf das Hypothekargeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Ihre Wettbewerbsfähigkeit hängt von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-hows, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um deren jeweiliges Gegenparteirisiko zu reduzieren, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Kreditverluste können eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben, das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen und sich negativ auf den Wert der Obligationen auswirken

Eine Verschlechterung der Kreditratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Ratingagenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem können Herabstufungen von Ratings auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Herabstufung von Kreditratings auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Herabstufung negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einer Abschaffung der zum Zeitpunkt dieses Prospekts vom Kanton Luzern gewährten spezialgesetzlichen Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Ratingagenturen positiv beeinflusst (wobei die Obligationen jedoch aufgrund eines betreffenden Verzichts der Obligationäre nicht von der Staatsgarantie gedeckt sind).

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt und insbesondere eine Versteilerung der Zinskurve, eine Verflachung der Zinskurve und eine inverse Zinskurve, sowohl im Positiv- wie auch im Negativzinsumfelds können sich nachteilig auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin negativ beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken, auch wenn der Fokus der Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht in diesen Geschäftsfeldern liegt. Trotz ihrer Bemühungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteiisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin auswirken

Laufende Diskussionen über eine Revision der Bankenregulierung in der Schweiz sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Banken in der Schweiz erhöht und können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Die genannten Entwicklungen können sich auch negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kunden Geschäftsaktivitäten entwickelt oder entwickelt hat. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann insbesondere finanzielle Verluste und Reputationsverluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der

Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Schweizer sowie durch ausländische Behörden. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, verbleiben substantielle Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin (Stammhaus und Konzern) muss gemäss den Anforderungen der FINMA derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3). Aufgrund der Entwicklungen an den Immobilien- und Hypothekarmärkten hat der Bundesrat am 26. Januar 2022 entschieden, den antizyklischen Kapitalpuffer für Positionen, die direkt oder indirekt mit einer Wohnliegenschaft im Inland grundpfandgesichert sind, auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank per 30. September 2022 zu reaktivieren. Per 31. Dezember 2024 beträgt die antizyklische Pufferanforderung der Emittentin 1.0% der risikogewichteten Positionen.

Per 31. Dezember 2024 weist die Emittentin (i) eine Gesamtkapitalquote von 18.5% der risikogewichteten Positionen aus (und liegt damit im mittleren Bereich der von der Emittentin definierten Zielbandbreite von 16.0% bis 20.0%) und (ii) eine harte Kernkapitalquote (CET1 Quote) von 13.9% aus (aufsichtsrechtliche Mindestvorgabe: 8.8%).

Die ungewichtete Eigenmittelquote (Leverage Ratio) beträgt per 31. Dezember 2024 7.7% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalsforderung von 3.0%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen. Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, können die FINMA oder der Gesetzgeber Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Als Bank unterliegt die Emittentin dem Schweizer Abwicklungsregime für Banken

Die Emittentin unterliegt als Schweizer Bank dem Abwicklungsregime des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Das bedeutet, dass die FINMA gegenüber der Emittentin ihre weitreichenden gesetzlichen Befugnisse ausüben kann, einschliesslich der Befugnis, Schutzmassnahmen anzuordnen oder ein Sanierungsverfahren (und damit zusammenhängende Abwicklungsbefugnisse auszuüben) bzw. ein Bankenkursverfahren einzuleiten, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Emittentin überschuldet ist, ernsthafte Liquiditätsprobleme hat oder nach Ablauf einer Frist die Eigenmittelanforderungen nicht mehr erfüllt. Schutzmassnahmen können bereits angeordnet werden, bevor ein Trigger Ereignis oder ein Bedingter Forderungsverzicht oder Weiterer Forderungsverzicht unter der Anleihe eingetreten ist. Solche Schutzmassnahmen können umfassen (a) die Erteilung von Weisungen an die Organe der Emittentin, (b) die Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten, (c) die Enthebung der Organe der Emittentin von ihrer Befugnis, die Emittentin rechtlich zu vertreten oder ihres Amtes, (d) die Abberufung der aufsichtsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Prüfgesellschaft, (e) die Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, (f) das Verbot, Zahlungen zu leisten oder anzunehmen oder Effekientransaktionen zu tätigen, (g) die Schliessung der Emittentin oder (h) die Anordnung einer Stundung oder eines Fälligkeitsaufschubs mit Ausnahme von pfandgedeckten Forderungen von Pfandbriefzentralen. Die Emittentin wird nur begrenzt die Möglichkeit haben, solche Schutzmassnahmen abzuwehren oder anzufechten. Darüber hinaus hätten die Inhaber der Obligationen nach schweizerischem Recht und vor schweizerischen Gerichten kein Recht, solche Schutzmassnahmen abzulehnen, deren Aussetzung zu beantragen oder deren Anordnung anzufechten. Zu den Abwicklungsbefugnissen, welche die FINMA während eines Sanierungsverfahrens gegenüber der Emittentin ausüben kann, gehören die Befugnis, (a) die Vermögenswerte oder Teile davon zusammen mit Schulden und anderen Verbindlichkeiten oder Teilen davon und Verträgen auf eine andere Einheit zu übertragen, (b) die Kündigung und die Ausübung von Kündigungsrechten oder die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten aufzuschieben (für maximal zwei Arbeitstage) und/oder (c) die teilweise oder vollständige Umwandlung

der Verpflichtungen der Emittentin in Eigenkapital der Emittentin und/oder deren Abschreibung anzuordnen – auch in Bezug auf die Anleihe, falls diese nicht bereits gemäss ihren Bedingungen abgeschrieben wurde. Gläubiger, einschliesslich der Obligationäre, haben kein Recht, einen Sanierungsplan abzulehnen oder die Aussetzung eines solchen Planes zu beantragen, auf dessen Grundlage solche Abwicklungsbefugnisse gegenüber der Emittentin ausgeübt werden. Die Inhaber haben nur begrenzte Rechte, Entscheidungen zur Ausübung von Abwicklungsbefugnissen in Bezug auf die Emittentin anzufechten oder diese Entscheidung durch ein gerichtliches Verfahren oder anderweitig überprüfen zu lassen.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich nicht in jedem Fall in vorhersehbarer Art und Weise negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum Abgänge von bestehenden Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Einhaltung der Finanzplanung, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Obligationen

Die Anleihe ist möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor der Anleihe muss selber für sich bestimmen, ob eine Investition in die Anleihe für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Erfahrung mitbringen, um eine angemessene Bewertung der Anleihe, der sich aus einer Investition in die Anleihe ergebenden Chancen und Risiken, einschliesslich in Bezug auf den Ausfall von Zinszahlungen oder einen Forderungsverzicht, und der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnis über angemessene Analysetools haben, um, vor dem Hintergrund seiner eigenen finanziellen Situation, eine Investition in die Anleihe und die Auswirkungen auf sein ganzes Portfolio analysieren zu können;
- (c) über genügend finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um die Risiken, welche mit einer Investition in die Anleihe verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Währung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der Anleihe und der Zinszahlungen;
- (d) die Anleihebedingungen, insbesondere betreffend den Schwellenwert, einen PONV und die Voraussetzungen für einen Bedingten Forderungsverzicht, vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (e) fähig sein (selbst oder mit Unterstützung von Beratern), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche seine Investition in die Anleihe und seine Tragfähigkeit der damit verbundenen Risiken beeinflussen können, zu evaluieren.

Die Obligationen sind Verlust-tragende Instrumente – beim Eintreten bestimmter Bedingungen erlöschen die Ansprüche der Obligationäre ganz oder teilweise (Bedingter Forderungsverzicht)

Unter gewissen Umständen, in denen mögliche finanzielle Schwierigkeiten der Emittentin bestehen, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe ganz oder teilweise. In den Anleihebedingungen stimmen die Obligationäre unwiderruflich einem sogenannten Bedingten Forderungsverzicht zu. Dieser ganze oder teilweise Forderungsverzicht tritt bei Vorliegen gewisser

Bedingungen ein, nämlich wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert oder wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV (*point of non-viability*) erklärt.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre einen Teil oder ihre ganze Investition, da die Rückzahlungsansprüche unter der Anleihe erlöschen. Zudem erlöschen Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen.

Die Umstände, unter denen die Bedingungen für einen Bedingten Forderungsverzicht oder einen Weiteren Forderungsverzicht eintreten, können nicht vorausgesehen werden

Das Eintreten eines den Forderungsverzicht auslösenden und/oder an einem Folgendem Trigger Testdatum fortdauernden Trigger Ereignisses oder das Eintreten eines PONV ist nicht vorhersehbar und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, von denen jeder ausserhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen kann.

Die Obligationäre sollten die Bedeutung der den Forderungsverzicht betreffenden Definitionen und deren Voraussetzungen verstehen. Ein Trigger Ereignis tritt ein, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt (Erstes Trigger Testdatum) die harte Kernkapitalquote (CET1 Quote) der Emittentin den Schwellenwert von 5.125% unterschreitet und die Unterschreitung am Folgenden Trigger Testdatum andauert. Die "CET1 Quote" bezeichnet das harte Kernkapital (*Common Equity Tier 1*) nach den Bestimmungen der Nationalen Regularien (insbesondere gemäss der jeweils geltenden Eigenmittelverordnung) geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Nationalen Regularien, jeweils in Bezug auf den Konzern, das heisst die Emittentin auf konsolidierter Stufe, ausgedrückt als Prozentsatz. Die CET1 Quote ist unter anderem vom Geschäftswachstum der Emittentin, von ihren zukünftigen Erträgen und Gewinnausschüttungen, von Anpassungen im regulatorischen Umfeld (insbesondere aufgrund von Änderungen der Definition und Berechnung von regulatorischem Kapital und risikogewichteten Positionen) und von ihrer Fähigkeit, ihre risikogewichteten Positionen zu managen, abhängig. Die Berechnung der CET1 Quote kann auch durch Änderungen der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften oder durch Änderungen der aufsichtsrechtlichen Korrekturen, die die Auswirkungen der Rechnungslegungsvorschriften auf das regulatorische Kapital verändern, beeinflusst werden.

Darüber hinaus können Änderungen der Nationalen Regularien nach dem Datum dieses Prospekts und daraus resultierende Änderungen der Berechnungsgrundlage für die CET1 Quote der Emittentin einzeln oder insgesamt die CET1 Quote negativ beeinflussen und damit das Risiko eines Forderungsverzichts erhöhen.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von der Einschätzung der Aufsichtsbehörde über die finanzielle und sonstige Situation der Emittentin abhängig. Insbesondere obliegt es der Aufsichtsbehörde zu bestimmen, ob eine Abschreibung der Obligationen (gegebenenfalls zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind. Sind die üblichen Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich und hat die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung, der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Luzern erhalten, so obliegt es der Aufsichtsbehörde zu bestimmen, ob die Emittentin ohne diese Ausserordentliche Unterstützung konkurs, insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig wäre oder nicht in der Lage wäre, ihre Geschäftstätigkeit fortzuführen. Bei sämtlichen dieser Feststellungen verfügt die Aufsichtsbehörde über ein erhebliches Ermessen. Das Ermessen der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Bestimmung des Eintritts eines PONV ist dabei auch dann bindend, wenn sich im Nachhinein erweisen sollte, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig gewesen wäre, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren. Aufgrund dieses breiten Ermessens kann die Aufsichtsbehörde einen Forderungsverzicht auslösen oder unter Umständen erwirken, deren Eintreten nicht von der Emittentin kontrolliert wird und mit denen die Emittentin nicht einverstanden ist.

Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung des Eintretens eines Trigger Ereignisses oder eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nur schwer vorausgesagt werden, ob und wann ein Forderungsverzicht eintritt. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Anleihe nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die Emittentin auf ein Trigger Ereignis oder einen PONV zusteuert, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis und die Handelbarkeit der Obligationen haben wird.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre einen Teil oder ihre ganze Investition in Bezug auf die Anleihe, da die Rückzahlungsansprüche und die Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen erlöschen. Es ist möglich, dass die Ansprüche der Obligationäre unter der Anleihe ganz oder teilweise erlöschen, während die Ansprüche von Gläubigern unter vergleichbaren Instrumenten oder die Residualansprüche bzw. Mitgliedschaftsrechte von Aktionären gar nicht oder nicht in gleichem Umfang zur Verlusttragung herangezogen werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Bedingungen für einen Forderungsverzicht in vergleichbaren Instrumenten der Emittentin von denjenigen der Anleihe abweichen (beispielsweise eine tiefere CET1 Quote als Schwellenwert für den Eintritt eines Trigger Ereignisses vorsehen).

Zinszahlungen können ausgesetzt werden und nicht bezahlte Zinsen werden nicht aufgerechnet

Die Emittentin kann die Zinszahlungen ohne weiteres nach ihrem freien Ermessen von sich aus und aus irgendwelchen Gründen aussetzen. Ein solcher Entscheid kann auch auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Des Weiteren kann die Emittentin zum Aussetzen von Zinszahlungen verpflichtet sein und wird Zinszahlungen ganz oder teilweise aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (b) es der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen ganz oder teilweise in Bezug auf die Obligationen zu machen.

Nicht bezahlter Zins wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*); weder das Aussetzen von Zinszahlungen noch deren Verfall stellt einen Verzugsfall (*event of default*) dar und die Obligationäre haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, auch nicht im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der Emittentin oder anderweitig.

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind nachrangige Forderungen

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin. Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten, (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten und (c) vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

Im Fall einer Liquidation der Emittentin erhalten Obligationäre der Anleihe voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und die Obligationäre können auch ihre ganze Investition in die Anleihe verlieren. Zudem erlöschen die Forderungen der Obligationäre unter der Anleihe vollumfänglich, wenn die Bedingungen für einen Forderungsverzicht erfüllt sind.

Die Obligationäre verzichten auf die Staatsgarantie

Jeder Obligationär verzichtet auf allfällige Ansprüche, welche unter der Staatsgarantie des Kantons Luzern allfällig bestehen könnten. Die Obligationen sind somit weder durch die Staatsgarantie des Kantons Luzern, noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt. Obligationäre können ihre ganze Investition in die Obligationen verlieren.

Die Obligationen sind unbefristete Verbindlichkeiten

Die Laufzeit der Anleihe ist grundsätzlich unbefristet bzw. ewig. Die Emittentin hat vor ihrer Zahlungsunfähigkeit, ihrem Konkurs bzw. vor der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über sie zu keiner Zeit eine Verpflichtung, die Obligationen zurückzuzahlen und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Obligationen.

Die Anleihe kann von der Emittentin an bestimmten Daten sowie bei Eintritt bestimmter regulatorischer oder steuerlicher Änderungen vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Emittentin kann die Obligationen unter gewissen Voraussetzungen per Vorzeitigen Kündigungstermin oder danach an jedem folgenden Zinszahlungstag oder bei Eintreten einer Steuerlichen Änderung oder einer Regulatorische Änderung vorzeitig jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten (und nicht aufgeschobenen und verfallenen) Zinsen zurückzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung setzt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde voraus. Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung nur, wenn (i) die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen der Nationalen Regularien weiter genügen, oder (ii) ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

Eine Steuerliche Änderung liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine Regulatorische Änderung liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) die Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) gemäss Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum.

Die Obligationäre tragen das Risiko, dass nach einer Rückzahlung der Obligationen die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (*yield*) investiert werden können.

Die Anleihe weist limitierte Kündigungsrechte auf

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligestellung der Anleihe durch die Obligationäre ist limitiert auf die Fälle der Zahlungsunfähigkeit und des Konkurses. Zudem steht die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligestellung der Anleihe durch die Obligationäre unter dem Vorbehalt des Eintritts eines Bedingten Forderungsverzichts und eines Weiteren Forderungsverzichts. Insbesondere führt das Aussetzen von Zinszahlungen durch die Emittentin nicht zu einem Kündigungsrecht der Obligationäre.

Handeln durch den Kanton Luzern

Der Kanton Luzern hat als Gemeinwesen im Rahmen seiner Verfassung die öffentlichen Interessen zu wahren. Er ist Mehrheitsaktionär der Emittentin und haftet für deren Verbindlichkeiten im Umfang einer spezialgesetzlichen Staatsgarantie (wobei die Obligationen jedoch nicht von der Staatsgarantie gedeckt sind).

Es ist nicht vorgegeben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kanton Luzern Anlageentscheide betreffend die Emittentin trifft, ob er sich dabei im Interesse der Bank finanziell engagiert, ob dieser Mitteleinsatz als Unterstützung durch den Kanton verstanden wird, und – wenn ja – welche Form eine solche Unterstützung annehmen würde. Es kann keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, wie die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls das konkrete Vorgehen des Kantons beurteilen und wann sie es als "Ausserordentliche Unterstützung" qualifizieren würde.

Eine Ausserordentliche Unterstützung durch den Kanton Luzern ist eine der möglichen Voraussetzungen für den Eintritt eines PONV und kann damit direkt ursächlich für den Forderungsverzicht unter der Anleihe sein. Keine Ausserordentliche Unterstützung liegt gemäss den Anleihensbedingungen vor bei einer Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist. Andererseits könnte ein massgeblicher Einsatz von Mitteln des Kantons mit dem Ziel einer Sanierung zur Abwendung einer drohenden Insolvenz der Bank als Ausserordentliche Unterstützung betrachtet werden. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Qualifikation einer Unterstützung einen gewissen Ermessensspielraum, und die Qualifikation kann auch zum Nachteil der Obligationäre ausfallen.

Eine Anlage in die Obligationen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden

Die Anleihe wird zu einem fixen Zinssatz verzinst, welcher erstmals fünf Bankarbeitstage vor dem Vorzeitigen Kündigungstermin und danach alle fünf Jahre, fünf Bankarbeitstage vor dem 28. Mai des betreffenden Jahres, jeweils basierend auf dem an diesem Datum geltenden Relevanten Kapitalmarktsatz (SARON-Swap-Satz), neu festgesetzt wird, sofern keine Rückzahlung der Obligationen oder Forderungsverzicht betreffend die, Obligationen erfolgt ist. Ein Obligationär ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten die Obligationen an Wert verlieren.

Die Anleihensbedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben bzw. eingehen darf

Die Anleihensbedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer vor- oder gleich-rangiger Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen dürfen. Die Ausgabe jeglicher solcher weiteren Wertschriften oder Verbindlichkeiten kann die Fähigkeit der Emittentin beschränken, ihren Verpflichtungen unter der Anleihe nachzukommen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihensbedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben

Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen.

Im Weiteren hängen die zur Änderung der Anleihensbedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihensbedingungen sehen strengere Anforderungen vor.

Darüber hinaus kann die Emittentin gemäss den Anleihensbedingungen auch ohne Zustimmung oder Genehmigung der Obligationäre Änderungen vornehmen, sofern die Änderungen, rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigen oder zur Korrektur eines offenkundigen Fehlers. Weiter kann die Emittentin, wenn ein Angleichungsereignis eingetreten ist, ohne Zustimmung der Obligationäre die Anleihensbedingungen ändern, um diese (soweit im Rahmen der Nationalen Regularien möglich) an die Bedingungen eines Kapitalinstruments anzupassen, welches die Emittentin nach dem Ausgabedatum emittiert hat und dessen Bedingungen hinsichtlich der Regelung des Bedingten Forderungsverzichts, des Weiteren Forderungsverzichts, des Betrags des Forderungsverzichts oder des Forderungsverzichts bei Eintritt eines PONV vorteilhaftere Bedingungen aufweist als die Anleihensbedingungen. Obwohl die Emittentin im Fall eines Angleichungsereignisses nur solche Änderungen der Anleihensbedingungen vornehmen darf, die nach ihrem vernünftigen Ermessen zum Vorteil der Obligationäre sind, kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass sich eine dieser Änderungen nicht negativ auf einen bestimmten Obligationär (aufgrund dessen besonderer Situation) auswirken wird. Darüber hinaus können sich die steuerlichen Folgen des Haltens solcher geänderten

Obligationen für einige Kategorien von Obligationären von den steuerlichen Folgen unterscheiden, die sich für sie aus dem Halten der Obligationen vor einer solchen Änderung ergeben.

Ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen wird sich möglicherweise nicht entwickeln

Bei den Obligationen handelt es sich um neue Wertschriften, die möglicherweise nicht breit gestreut werden, und für die es derzeit keinen etablierten Handel gibt. Ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen wird sich möglicherweise nie entwickeln, oder wenn sich ein solcher entwickelt, kann er möglicherweise nicht aufrechterhalten werden oder nicht liquide sein. Entsprechend ist es möglich, dass die Obligationäre nicht in der Lage sein werden, ihre Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufserlöse zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite einbringen, die mit vergleichbaren Anlagen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Obwohl Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen oder sich ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen entwickeln wird. Dementsprechend kann keine Zusicherung für die Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Obligationen gegeben werden. Die Illiquidität kann den Marktwert der Obligationen erheblich negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Obligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Obligationen und den Preis, zu dem die Effekthändler bereit sein könnten, die Obligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, einschliesslich:

- (i) Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Ertrags- und Finanzlage sowie ihr Liquiditätsprofil;
- (ii) Angebot und Nachfrage nach den Obligationen, einschliesslich der Bestände bei den Effekthändlern; und
- (iii) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, die sich auf die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken.

Wenn ein Obligationär seine Obligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, besteht daher das Risiko, dass er nicht in der Lage sein wird, einen Preis zu erzielen, der dem Nennwert der Obligationen oder dem Preis entspricht, den er für die Obligationen bezahlt hat.

Das Rating der Anleihe spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Obligationen wider. Eine Herabstufung, ein Widerruf oder eine Aussetzung des Ratings, welches eine Ratingagentur der Anleihe vergeben hat, könnte die Liquidität oder den Marktwert der Obligationen negativ beeinflussen.

Die Anleihe wird bei der Emission voraussichtlich von S&P Global Ratings Europe Limited mit BBB- bewertet. Das Rating der Anleihe spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen sämtlicher Risiken wider, die den Marktwert der Obligationen beeinflussen können. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich in der Regel auf die Marktwerte ihrer ausstehenden Wertschriften und damit auch auf die Obligationen aus oder können zu einer Herabstufung der Ratings der Anleihe führen. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertschriften dar, und kann jederzeit von der vergebenden Ratingagentur überprüft, geändert, herabgestuft, ausgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Herabstufung, Aussetzung oder der Entzug eines Ratings durch eine Ratingagentur könnte die Liquidität oder den Marktwert der Obligationen verringern.

Eine Erläuterung der Bedeutung eines Ratings kann bei der vergebenden Ratingagentur eingeholt werden. Im Allgemeinen stützen Ratingagenturen ihre Ratings auf diejenigen Unterlagen, Informationen, eigenen Untersuchungen, Studien und Annahmen, die sie für angemessen halten. Die Kreditratings der Emittentin sollten unabhängig von ähnlichen Kreditratings anderer Gesellschaften und vom Rating der Obligationen bewertet werden.

ANLEIHENSBEDINGUNGEN

1. Nennwert und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen

- (a) Die Anleihe wird in einem Gesamtnennwert von CHF 150'000'000 ausgegeben und ist eingeteilt in 30'000 Obligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **Obligation** und zusammen die **Obligationen**).
- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen ohne Zustimmung der Gläubiger der Obligationen (die **Obligationäre**) aufzustocken.
- (c) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (d) Die Einfachen Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Einfachen Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (die **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (**Bucheffekten**).
- (e) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers in Übereinstimmung mit dem Bucheffektengesetz verfügt.
- (f) Die Umwandlung der Einfachen Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Einfachen Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- (g) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.

2. Zins

2.1. Zinsberechnung

Die Obligationen werden vom (ausschliesslich) 28. Februar 2025 (das **Ausgabedatum**) bis zum (einschliesslich) 28. Mai 2030 (der **Vorzeitige Kündigungstermin**) zu einem Zinssatz von 3.00% p.a. verzinst. Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom (ausschliesslich) Ausgabedatum bis zum (einschliesslich) 28. Mai 2025.

Die Emittentin fixiert den Zinssatz neu, erstmals fünf Bankarbeitstage vor dem Vorzeitigen Kündigungstermin und danach alle fünf Jahre, fünf Bankarbeitstage vor dem 28. Mai des betreffenden Jahres (jeweils ein **Reset Datum**), jeweils basierend auf dem an diesem Datum geltenden Relevanten Kapitalmarktsatz (SARON-Swap-Satz) zuzüglich einer Marge von 2.778% p.a. und teilt diesen den Obligationären gemäss Bedingung 12 mit. Der so fixierte Zinssatz gilt jeweils für die Periode von (ausschliesslich) dem betreffenden Reset Datum bis zum (einschliesslich) nächsten Reset Datum.

Die Zinszahlungen erfolgen jeweils jährlich im Nachhinein am 28. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 28. Mai 2025 (je ein **Zinszahlungstag**). Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

2.2. Optionales Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin kann Zinszahlungen, die ansonsten gemäss diesen Anleihebedingungen an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum zu zahlen wären, nach ihrem freien Ermessen aussetzen, indem die Emittentin dies den Obligationären spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem relevanten Zinszahlungstag gemäss Bedingung 12 mitteilt.

2.3. Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin muss und wird Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder

auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder

- (b) es der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen ganz oder teilweise in Bezug auf die Obligationen zu machen.

Ausschüttbare Mittel bedeutet die Summe (a) des Jahresgewinnes, (b) der Gewinnvorträge und (c) der frei verfügbaren Reserven, jeweils abzüglich derjenigen Beträge, welche gemäss den auf die Emittentin anwendbaren gesetzlichen Vorschriften den gesetzlichen Reserven zugeführt werden müssen, im Umfang der im geprüften Einzelabschluss der Emittentin für das jeweils unmittelbar vor dem relevanten Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum liegende Finanzjahr aufgeführten Beträge.

Die Emittentin teilt eine zwingende Aussetzung einer Zinszahlung gemäss dieser Bedingung 2.3 ohne Verzug den Obligationären gemäss Bedingung 12 mit. Die zwingende Aussetzung erfolgt unabhängig von einer solchen Mitteilung.

Falls die Emittentin Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und die Emittentin beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen zu tätigen, hat die Emittentin Zins auf den Obligationen *pro rata* zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf Gleichrangigen Instrumenten, welche ebenfalls im laufenden Finanzjahr der Emittentin zu leisten sind, zu zahlen.

2.4. Nicht aufrechenbarer Zins

Zins, welcher gemäss den Bedingungen 2.2 oder 2.3 nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*).

Das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss den Bedingungen 2.2 und 2.3 stellt keinen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder für irgendwelche andere Zwecke dar und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation der Emittentin noch anderweitig.

2.5. Restriktionen nach Aussetzen von Zinszahlungen

Falls an einem Zinszahlungstag dann zu zahlende Zinsen (ganz oder teilweise) ausgesetzt werden, darf die Emittentin:

- (a) ihren Aktionären keine Gewinnausschüttung, mit Ausnahme der Ausschüttung eigener Aktien, vorschlagen, und
- (b) keine eigenen Aktien zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen:
- (1) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der Emittentin;
 - (2) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck; oder
 - (3) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten.

Diese Restriktionen gelten bis zu dem Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (a) an einem folgenden Zinszahlungstag wurde wieder auf dem ganzen ursprünglichen Nennwert oder aktuellen Nennwert auf allen ausstehenden Obligationen der in Bedingung 2.1 der Anleihebedingungen vorgesehene Zins an die Obligationäre bezahlt;
- (b) alle Obligationen wurden vollständig zurückgezahlt; oder
- (c) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den ganzen Nennwert der Anleihe eingetreten.

3. Laufzeit und vorzeitige Rückzahlung

3.1. Keine feste Laufzeit

Die Obligationen sind unbefristete Verpflichtungen, das heisst sie haben keine feste Laufzeit und kein im Voraus festgelegtes Rückzahlungsdatum. Die Obligationäre können zu keinem Zeitpunkt die Rückzahlung oder den Rückkauf der Obligationen verlangen.

3.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin hat das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon)

- (a) Am Vorzeitigen Kündigungstermin oder danach an jedem folgenden Zinszahlungstag;
- (b) im Falle einer Steuerlichen Änderung; oder
- (c) im Falle einer Regulatorischen Änderung,

jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung gemäss Abschnitt (a) und (b) oben bedürfen (falls dazumal erforderlich) der vorgängigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Emittentin hat eine vorzeitige Rückzahlung den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss Bedingung 12 mitzuteilen. Die betreffende Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.

Eine **Steuerliche Änderung** liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine **Regulatorische Änderung** liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) die Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) gemäss Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum.

3.3. Käufe durch die Emittentin

Die Emittentin kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit börslich oder ausserbörslich und zu jedem Preis Obligationen kaufen und diese nach ihrer Wahl halten, weiterveräussern oder vernichten. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich für Käufe:

- (a) im Zusammenhang mit Aufträgen und auf Rechnung von Kunden der Emittentin
- (b) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck; oder
- (c) mit allfälligen Market-Making-Aktivitäten in den Obligationen.

4. Zahlungen

- (a) Alle Zahlungen unter den Obligationen werden am Fälligkeitsdatum durch die Emittentin über die Verwahrungsstelle an die Obligationäre überwiesen. Fällt das Fälligkeitsdatum einer Zahlung der Emittentin nicht auf einen Bankarbeitstag, so ist die Emittentin verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Bankarbeitstag zu leisten; die Obligationäre haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.
- (b) Die Emittentin kann eine schweizerische Bank als Hauptzahlstelle mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen beauftragen. Die Beauftragung einer Hauptzahlstelle sowie die Ersetzung oder Kündigung der Hauptzahlstelle ist den Obligationären gemäss Bedingung 12 mitzuteilen. Solange eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung.

5. Verjährung

Gemäss per Ausgabedatum geltendem Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuern

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge. Im Emissionszeitpunkt sind Zinszahlungen unter der Anleihe von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

7. Status, Nachrangigkeit und Verzicht auf Staatsgarantie

7.1. Status

Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander *pari passu* rangieren.

7.2. Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:

- (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten;
- (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und
- (c) vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

7.3. Verzicht auf Staatsgarantie

Jeder Obligationär verzichtet auf allfällige Ansprüche, welche unter der Staatsgarantie des Kantons Luzern allfällig bestehen könnten.

8. Bedingter und Weiterer Forderungsverzicht

8.1. Trigger Ereignis

Ein **Trigger Ereignis** tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts (ein **Erstes Trigger Testdatum**) ein, falls gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1 Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert unterschreitet.

Die **CET1 Quote** bezeichnet das harte Kernkapital (*Common Equity Tier 1*) geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Bestimmungen der Nationalen Regularien, jeweils in Bezug auf den Konzern, d.h. die Emittentin auf konsolidierter Stufe, ausgedrückt als Prozentsatz.

Als **Relevanter Bericht** gilt (a) jeder Geschäftsbericht der Emittentin, (b) jeder Offenlegungsbericht der Emittentin betreffend die Eigenmittel und (c) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1 Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.

Schwellenwert bedeutet 5.125%.

8.2. Bedingter Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist bis dahin noch kein Bedingter Forderungsverzicht erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des Nennwerts um den Betrag des Forderungsverzichts, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des Forderungsverzichts (ein **Bedingter Forderungsverzicht**). Ist der Betrag des Forderungsverzichts gleich hoch wie der ursprüngliche Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter der Anleihe vollumfänglich.

Das **Folgende Trigger Testdatum** ist jeweils das frühere von (a) dem Datum, welches 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts ist und (b) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin einen Forderungsverzicht anordnet oder verlangt.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde sich auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Bedingten Forderungsverzicht gemäss Bedingung 12 mit.

8.3. Weiterer Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist zuvor bereits ein Bedingter Forderungsverzicht gemäss Bedingung 8.2 erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des aktuellen Nennwerts weiter um den relevanten Betrag des Forderungsverzichts, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des Forderungsverzichts (ein **Weiterer Forderungsverzicht**). Ist der Betrag des Forderungsverzichts gleich hoch wie der aktuelle Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter der Anleihe vollumfänglich.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Weiteren Forderungsverzicht gemäss Bedingung 12 mit.

8.4. Betrag des Forderungsverzichts

Betrag des Forderungsverzichts heisst der Betrag, welcher nach Eintreten eines Trigger Ereignisses vom ursprünglichen Nennwert oder dem aktuellen Nennwert im Rahmen eines Bedingten Forderungsverzichts oder Weiteren Forderungsverzichts abzuziehen ist und welcher durch die Emittentin nach Konsultation mit der Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, so dass infolge des Bedingten Forderungsverzichts oder des Weiteren Forderungsverzichts (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsverzicht von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können (inklusive Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert für Forderungsverzicht oder Wandlung, welcher gleich hoch oder höher als der Schwellenwert der Anleihe ist, wobei Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert, welcher höher als der Schwellenwert der Anleihe ist, vorab und prioritär zu reduzieren oder wandeln sind)), die Unterschreitung des Schwellenwerts angemessen beseitigt ist.

8.5. Keine Zinsen auf Betrag des Forderungsverzichts, kein Verzugsfall

Nach Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts oder eines Weiteren Forderungsverzichts werden auf dem Betrag des Forderungsverzichts der Obligationen keine Zinsen mehr bezahlt, sondern nur auf dem verbleibenden Nennwert. Weder das Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts noch eines Weiteren Forderungsverzichts stellt einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder für irgendwelche andere Zwecke dar.

9. Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV

Wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV erklärt, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe. Weder der Eintritt eines PONV noch der resultierende Forderungsverzicht stellen einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder für irgendwelche andere Zwecke dar.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV gemäss Bedingung 12 mit.

PONV heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter der Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Luzern erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet (a) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist, welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und (b) in Bezug auf den Kanton Luzern, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

10. Keine Verrechnung

Kein Obligationär kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den Obligationen hat, mit Ansprüchen, welche die Emittentin gegen den Obligationär hat, verrechnen. Die Emittentin kann keine Ansprüche, die sie gegen Obligationäre hat, mit ihren Verpflichtungen unter der Anleihe verrechnen.

11. Verzug

Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, der Konkurs der Emittentin sowie die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über die Emittentin stellen je einen Verzugsfall dar.

Im Falle des Eintritts eines Verzugsfalles hat jeder Obligationär, vorbehältlich des Eintritts eines Bedingten Forderungsverzichts gemäss den Bedingungen 8 oder 9, nach freiem Ermessen die Möglichkeit, seine Obligationen vorzeitig fällig zu stellen. Die von der vorzeitigen Fälligkeit erfassten Obligationen werden mit der entsprechenden Mitteilung an die Emittentin zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) Tag der Mitteilung aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zur Rückzahlung fällig.

12. Mitteilungen

Solange die Anleihe an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle die Anleihe betreffenden Mitteilungen entweder (a) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Exchange Regulation AG, wo Mitteilungen zurzeit auf der Seite <https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/official-notices.html> publiziert werden, oder (b) anderweitig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Regularien der SIX Swiss Exchange.

Falls die Anleihe nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle die Anleihe betreffenden Mitteilungen auf ihrer Website unter www.lukb.ch/.

13. Kotierung

Die Emittentin wird die Handelszulassung und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die Emittentin ist bestrebt, die Handelszulassung und Kotierung der Obligationen an der SIX Swiss Exchange während der ganzen Laufzeit aufrechtzuerhalten.

14. Änderungen

Die Emittentin kann einseitig jegliche Anpassungen der Anleihsbedingungen vornehmen, vorausgesetzt, dass (a) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden, (b) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren, oder (c) ein Angleichungsereignis eingetreten ist und diese Änderungen nach vernünftigem Ermessen der Emittentin lediglich zum Vorteil der Obligationäre sind.

Die Emittentin muss eine gemachte Änderung den Obligationären gemäss Bedingung 12 mitteilen. Eine solche Änderung der Anleihsbedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Ein **Angleichungsereignis** gilt als eingetreten, wenn die Emittentin infolge einer Änderung der Nationalen Regularien nach dem Ausgabedatum ein Kapitalinstrument emittiert hat, (a) das als Additional Tier 1 Instrument qualifiziert, und (b) dessen Bedingungen hinsichtlich der Bedingung 8.2 (*Bedingter Forderungsverzicht*), 8.3 (*Weiterer Forderungsverzicht*), 8.4 (*Betrag des Forderungsverzichts*) oder 9 (*Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV*) vorteilhaftere Bedingungen aufweist als die Anleihsbedingungen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Anleihsbedingungen sowie die darunter ausgegebenen Obligationen unterstehen materiellem schweizerischem Recht.

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den Anleihsbedingungen und den Obligationen sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig; Gerichtsstand ist Luzern.

16. Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen der Anleihsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen der Anleihsbedingungen und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

17. Definitionen

Additional Tier 1 Instrument bedeutet eine Anleihe der Emittentin, die gemäss den Nationalen Regularien als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*) angerechnet werden kann.

Angleichungsereignis hat die in Bedingung 14 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Aufsichtsbehörde bedeutet die für die Überwachung, Anwendung und Durchsetzung der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften zuständige Schweizer Aufsichtsbehörde (zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anleihe die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA).

Ausgabedatum hat die in Bedingung 2.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Ausschüttbare Mittel hat die in Bedingung 2.3 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Ausserordentliche Unterstützung hat die in Bedingung 9 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bankarbeitstag bedeutet ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Luzern ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Bedingter Forderungsverzicht hat die in Bedingung 8.2 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Betrag des Forderungsverzichts hat die in Bedingung 8.4 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bucheffekte hat die in Bedingung 1(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CET1 Quote hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CHF bedeutet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

Emittentin bedeutet Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, Schweiz.

Erstes Trigger Testdatum hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Experte bedeutet eine von der Emittentin beauftragte Schweizer Bank mit grosser Erfahrung im Anleiheemissionsgeschäft oder, wenn keine solche Schweizer Bank bereit ist, diese Funktion auszuüben, die Emittentin selbst.

Folgendes Trigger Testdatum hat die in Bedingung 8.2 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Gewinnausschüttung bedeutet eine Dividende oder sonstige Ausschüttung oder Kapitalrückzahlung an die Aktionäre.

Gleichrangige Instrumente bedeutet (a) Additional Tier 1 Instrumente und (b) sämtliche anderen Verpflichtungen der Emittentin, welche gemäss deren Bedingungen oder anderweitig *pari passu* mit den Obligationen rangieren.

Kantonalbankgesetz bedeutet das Kantonalbankgesetz (KBG) des Kantons Luzerns vom 8. Mai 2000, in seiner jeweils geltenden Fassung.

Kantonalbankregularien bedeutet das Kantonalbankgesetz zusammen mit sämtlichen weiteren auf die Emittentin jeweils anwendbaren kantonalen Gesetzen und Regularien, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Nationale Regularien bedeutet (a) die jeweils geltenden schweizerischen Banken- und Eigenmittelvorschriften und (b) die jeweils durch den Bundesrat oder die Aufsichtsbehörde erlassenen Eigenmittelvorschriften einschliesslich deren Auslegung durch die Aufsichtsbehörde oder irgendeine andere zuständige schweizerische Behörde, welche auf die Emittentin direkt anwendbar sind.

Nennwert bedeutet den ursprünglichen Nennwert von CHF 5'000 pro Obligation oder, wenn ein Bedingter Forderungsverzicht oder ein Weiterer Forderungsverzicht eingetreten ist, den zum jeweiligen Zeitpunkt noch ausstehenden Nennwert pro Obligation.

Neue Bestimmungen hat die in Bedingung 14 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Obligation oder **Obligationen** hat die in Bedingung 1(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Obligationär hat die in Bedingung 1(b) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

PONV hat die in Bedingung 9 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Regulatorische Änderung hat die in Bedingung 3.2 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevanter Bericht hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevanter Kapitalmarktsatz bedeutet der um 11:00 Uhr (ME(S)Z) auf der GOTTEX-Seite für CHF Interest Rate Swaps vs CHF-SARON-OIS-COMPOUND gemäss ISDA Definitions auf Bloomberg (oder einer Nachfolgesseite) angezeigte Swap-Satz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren oder, falls dieser auf diese Weise an einem relevanten Reset-Datum nicht bestimmt werden kann, ein von einem von der Emittentin ernannten, unabhängigen Experten festgelegter, wirtschaftlich möglichst gleichwertiger Kapitalmarktsatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren. Falls zu diesem Zeitpunkt, nach der Einschätzung des Experten, ein anerkannter Kapitalmarktsatz oder Referenzzinssatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren vorliegt und sich als Standard etabliert hat, soll der Experte bei seiner Festlegung auf diesen Kapitalmarktsatz für die Ermittlung des Relevanten Kapitalmarktsatzes abstellen. Zudem soll der Experte gegebenenfalls den Aufschlag bzw. Abschlag bestimmen, welcher nach seiner Einschätzung für eine möglichst wertneutrale Umstellung vom ursprünglichen «Relevanten Kapitalmarktsatz» zum neuen Kapitalmarktsatz nötig ist. Sofern der Experte Anpassungen der Anleihensbedingungen für erforderlich hält (einschliesslich dieser Definition von «Relevanter Kapitalmarktsatz»), um den neu festgelegten Kapitalmarktsatz, einschliesslich eines allenfalls erforderlichen Auf- oder Abschlags, umzusetzen, so dürfen die Anleihensbedingungen in Übereinstimmung mit und Anwendung von Bedingung 14 angepasst werden und teilt die Emittentin dies den Obligationären gemäss Bedingung 12 so bald als möglich mit.

Reset Datum hat die in Bedingung 2.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Steuerliche Änderung hat die in Bedingung 3.2 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Schwellenwert hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Tier 2 Instrument bedeutet eine Anleihe der Emittentin, die gemäss den Nationalen Regularien als Ergänzungskapital (Tier 2) angerechnet werden kann.

Trigger Ereignis hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Verwahrungsstelle hat die in Bedingung 1(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Vorzeitiger Kündigungstermin hat die in Bedingung 2.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Weiterer Forderungsverzicht hat die in Bedingung 8.3 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Zinszahlungstag hat die in Bedingung 2.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States and U.S. Persons

- (A) The Bonds have not been or will be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), and the Bonds may not be offered or sold within the United States of America (the **United States** or **U.S.**) or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act (**Regulation S**) or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Each of the Joint-Lead Managers has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of its allotment within the United States or to or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S.

Each of the Joint-Lead Managers has represented, warranted and agreed that it has offered and sold the Bonds, and will offer and sell the Bonds (i) as part of its distribution at any time, and (ii) otherwise until the end of the Distribution Compliance Period, only in accordance with Rule 903 of Regulation S. Each of the Joint-Lead Managers has agreed that, at or prior to confirmation of sale of Bonds, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Bonds from it during the Distribution Compliance Period a confirmation or notice to substantially the following effect:

"The securities covered hereby have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), and may not be offered and sold within the United States of America (the **United States** or **U.S.**) or to or for the account or benefit of U.S. persons (i) as part of their distribution at any time, or (ii) otherwise until 40 days after the later of the commencement of the offering of the Bonds and the Issue Date, except in accordance with Regulation S under the Securities Act (**Regulation S**). Terms used herein have the meanings given to them by Regulation S."

Distribution Compliance Period means the period expiring 40 calendar days after the later of the commencement of the offering of the Bonds and the Issue Date.

Each of the Joint-Lead Managers has represented, warranted and agreed that neither it, its affiliates nor any person acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States or U.S. persons with respect to the Bonds.

In addition, during Distribution Compliance Period, an offer or sale of Bonds within the United States by a broker/dealer (whether or not it is participating in the offering), may violate the registration requirements of the Securities Act.

Terms used in this clause (A) have the meanings given to them by Regulation S.

- (B) The Joint-Lead Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

Prohibition of Sales to EEA Retail Investors

Each of the Joint-Lead Managers has represented and agreed that it has not offered, sold or otherwise made available, and will not offer, sell or otherwise make available, any Bonds to any retail investor in the European Economic Area (**EEA**). For the purposes of this provision:

- (a) the expression **retail investor** means a person who is one (or more) of the following:
- (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, **MiFID II**);
 - (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (the **Prospectus Regulation**), and
- (b) the expression offer includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds.

Prohibition of Sales to UK Retail Investors

Each of the Joint-Lead Managers has represented and agreed that it has not offered, sold or otherwise made available, and will not offer, sell or otherwise make available, any Bonds to any retail investor in the United Kingdom (the **UK**). For the purposes of this provision, a retail investor means a person who is one (or more) of:

- (i) a retail client as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law of the UK by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the **EUWA**),
- (ii) a customer within the meaning of the provisions of the UK Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the **FSMA**), and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law of the UK by virtue of the EUWA, or
- (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law of the UK by virtue of the EUWA.

United Kingdom

Each of the Joint-Lead Managers has represented and agreed that:

- (A) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (B) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the UK.
- (C) In June 2015, the UK Financial Conduct Authority published the Product Intervention (Contingent Convertible Instruments and Mutual Society Shares) Instrument 2015, which took effect from 1 October 2015 (the **PI Instrument**). Under the rules set out in the PI Instrument (as amended or replaced from time to time, the **PI Rules**):
 - (i) certain contingent write-down or convertible securities (including any beneficial interests therein), such as the Bonds, must not be sold to retail clients in the EEA; and
 - (ii) there must not be any communication or approval of an invitation or inducement to participate in, acquire or underwrite such securities (or the beneficial interest in such securities) where that invitation or inducement is addressed to or disseminated in such a way that it is likely to be received by a retail client in the UK (in each case, within the meaning of the PI Rules), other than in accordance with the limited exemptions set out in the PI Rules.

Italy

The offering of the Bonds has not been registered pursuant to Italian securities and banking legislation and, accordingly, no Bonds may be offered, sold or delivered, nor may copies of this Prospectus or of any other document relating to the Bonds be distributed, in the Republic of Italy.

General

Persons who receive this Prospectus are required by the Issuer and the Joint-Lead Managers to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which they purchase, offer, sell or deliver the Bonds or have in their possession or distribute such offering material and to obtain any consent, approval or permission required by them for the purchase, offer, sale or delivery by them of the Bonds under the law and regulations in force in any jurisdiction to which they are subject or in which they make such purchases, offers, sales or deliveries, in all cases at their own expense, and neither the Issuer nor any Joint-Lead Manager shall have responsibility therefor. In accordance with the above, the Bonds purchased by any person that it wishes to offer for sale or resale may not be offered in any jurisdiction in circumstances that would result in the Issuer being obliged to register any further information materials or corresponding document to the Bonds in such jurisdiction.

In particular, but without limiting the generality of the preceding paragraph, and subject to any amendment or supplement that may be agreed with the Issuer, each purchase of the Bonds must comply with the restrictions described above, except to the extent that, as a result of changes in, or in the official interpretation of, any applicable legal or regulatory requirements, non-compliance would not result in any breach of the requirements set forth in the preceding paragraph.

DIE EMITTENTIN

Allgemeines

Firma, Sitz und Ort der Hauptverwaltung, Rechtsform, Rechtsordnung, Handelsregister und Registernummer

Die Emittentin wurde unter der Firma "Kantonale Spar- und Leihkasse" im Jahre 1850 in Luzern gegründet und 1892 in "Luzerner Kantonalbank" umfirmiert. Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) vom 8. Mai 2000 des Kantons Luzern wurde die als öffentlich-rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit organisierte Luzerner Kantonalbank am 15. Februar 2001 in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Staatsgarantie umgewandelt und ins Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen (Registernummer CHE-105.845.092). Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR) und untersteht schweizerischem Recht mit Sitz an der Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern.

Legal Entity Identifier

Die Legal Entity Identifier Nummer (LEI) der Emittentin ist 549300C2XKS86VQDGV41.

Zweck

Gemäss Artikel 2 der Statuten verfolgt die Emittentin den folgenden Zweck: "Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern."

Statuten

Die Statuten der Emittentin wurden letztmals am 30. Mai 2023 angepasst.

Gruppe

Innerhalb des Konzerns nimmt die Luzerner Kantonalbank die Stellung der Muttergesellschaft ein. Der Konzern umfasst nebst dem Stammhaus die 100% konsolidierten Tochtergesellschaften LUKB Expert Fondsleitung AG, Luzern, und Refinum AG, Zürich (**LUKB Gruppe**).

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle

Verwaltungsrat

Die nachfolgend aufgeführten Personen sind per Datum dieses Prospekts Mitglieder des Verwaltungsrats der Emittentin:

Markus Hongler	Präsident
Dr. Martha Scheiber	Vizepräsidentin
Prof. Dr. Andreas Dietrich	Mitglied
Andreas Emmenegger	Mitglied
Marc Gläser	Mitglied
Dr. Erica Dubach Spiegler	Mitglied
Roger Studer	Mitglied
Nicole Willimann Vyskocil	Mitglied

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrats lautet Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern.

Geschäftsleitung

Die nachfolgend aufgeführten Personen sind per Datum dieses Prospekts Mitglieder der Geschäftsleitung der Emittentin:

Daniel Salzmann	CEO, Leiter Präsidialdepartement
Beat Hodel	Leiter Firmenkunden und Private Banking
Marcel Hurschler	Leiter Finanzen und Investment / CFO, Stellvertreter des CEO
Simon Kauth	Leiter Technologie und Services
Stefan Studer	Leiter Privat- & Gewerbekunden

Die Geschäftsadresse der Geschäftsleitung lautet Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern.

Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Zweigniederlassung Luzern, Robert-Zünd-Strasse 2, 6005 Luzern ist die externe Revisionsstelle der Emittentin. Sie prüft die Jahresrechnungen der Gesellschaften der LUKB Gruppe sowie die konsolidierte Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG ist im Register der für das Revisionsorgan zuständigen Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen.

Geschäftstätigkeit und -aussichten

Haupttätigkeit

Die LUKB Gruppe ist als Universalbank mit den Geschäftsfeldern Privat- & Gewerbekunden (Retailbanking) in erster Linie im Wirtschaftsraum Luzern bzw. mit Firmenkunden und Private Banking jeweils in erster Linie in der Deutschschweiz tätig. Die Luzerner Kantonalbank AG (Stammhaus) verfügt über eine Staatsgarantie (wobei die Obligationen jedoch nicht von der Staatsgarantie gedeckt sind). Diese wird durch die Bank nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel finanziell abgegolten.

Wesentliche Geschäftsaussichten

Im Übrigen wird für die Entwicklung im Geschäftsjahr 2024 auf die Medienmitteilung der Emittentin vom 3. Februar 2025 und den Aktionärsbrief, welche beide per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind, verwiesen.

Aktuelle Entwicklungen

Im Übrigen wird betreffend aktuellen Entwicklungen auf die Medienmitteilung der Emittentin vom 3. Februar 2025 und den Aktionärsbrief, welche beide per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind, verwiesen.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es sind mit Ausnahme der in diesem Prospekt offen gelegten Verfahren keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren gegen die Emittentin oder ein anderes Unternehmen der LUKB Gruppe hängig, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der LUKB Gruppe haben könnten, noch stehen nach heutigem Kenntnisstand der Emittentin solche Verfahren bevor.

Kapitalstruktur und ausstehende Anleihen

Kapitalstruktur

Das Aktienkapital der Luzerner Kantonalbank beträgt per 31. Dezember 2024 sowie per Datum dieses Prospekts 183.46 Millionen Franken, eingeteilt in 49.58 Millionen voll einbezahlte Namenaktien mit einem Nennwert von je 3.70 Franken. Gemäss den per Datum dieses Prospekts gültigen Statuten sind sämtliche Namenaktien dividendenberechtigt. Zum heutigen Zeitpunkt besteht weder bedingtes Kapital noch ein Kapitalband noch andere Gattungen an Beteiligungsrechten. Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Gemäss dem per Datum dieses Prospekts gültigen kantonalen Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) vom 8. Mai 2000 des Kantons Luzern hält der Kanton Luzern mindestens 51% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen. Er kann, unter Berücksichtigung der Kapitalmarktverhältnisse, Aktien an Dritte veräussern. Der Regierungsrat bestimmt Anzahl, Verkaufszeitpunkt und Konditionen. Per 31. Dezember 2024 hielt der Kanton Luzern 30'482'609 Aktien der Luzerner Kantonalbank, welche einem Anteil von 61.48% des Aktienkapitals der Luzerner Kantonalbank entsprechen.

Kotierung der Aktien der Emittentin

Die Aktien der Luzerner Kantonalbank AG sind an der SIX Exchange im Swiss Reporting Standard unter dem Tickersymbol LUKN (ISIN CH1252930610) kotiert.

Ausstehende Anleihen

Die Emittentin hat per 31. Dezember 2024 keine Wandelanleihen und keine Optionen ausstehend. Für Informationen zu den ausstehenden Anleihen und Pfandbriefdarlehen der Emittentin per 31. Dezember 2024 wird auf die per Verweis in diesen Prospekt inkorporierte Konzernbilanz per 31. Dezember 2024 verwiesen.

Eigene Beteiligungspapiere

Per 31. Dezember 2024 hält die Emittentin 263'496 eigene Aktien, was 0.5% der herausgegebenen Aktien entspricht.

SCHWEIZERISCHE STEUERASPEKTE

Genereller Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen zu gewissen schweizerischen Steueraspekten einer Anlage in die Obligationen sind lediglich allgemeiner Natur und stellen keine Steuerberatung dar. Sie beziehen sich nur auf Anleger, die wirtschaftliche Eigentümer der Obligationen und der Zinszahlungen unter den Obligationen sind. Die Ausführungen stützen sich auf die zum Datum dieses Prospekts geltende Rechtslage und Praxis. Anleger in die Obligationen sollten beachten, dass die Rechtslage und die Praxis ändern kann. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten nicht jede mögliche Steuerfolge einer Anlage in die Obligationen. Es wird jedem Anleger empfohlen, sich durch einen Steuerberater zu den Steuerfolgen einer Anlage in die Obligationen beraten zu lassen.

Klassifizierung und Couponsplit

Die Obligationen gelten für schweizerische Steuerzwecke als kombiniertes Finanzprodukt bestehend aus einer Obligationen- und einer Optionskomponente. Die Optionskomponente umfasst die optionalen und zwingenden Rechte der Emittentin zur Aussetzung von Zinszahlungen und die bedingten Forderungsverzichte der Obligationäre (die **Optionen**). Weil die Entschädigung für die Obligationenkomponente nur in Form periodischer Zinszahlungen erfolgt, sind die Obligationen nicht überwiegend einmalverzinslich (nicht IUP).

Infolge dieser Komponenten und Klassifizierung kann jede Zinszahlung auf dem Nennwert einer Obligation von CHF 5'000 für schweizerische Steuerzwecke unterteilt werden in:

- eine Entschädigung für die Optionen entsprechend 1.44% p.a. entsprechend CHF 72 p.a. (**Optionsprämie**); und
- eine Entschädigung für die Obligation (**Zinsbetrag**):
 - (i) von 1.56% p.a. oder CHF 78 vom (ausschliesslich) Ausgabedatum bis zum (einschliesslich) Vorzeitigen Kündigungstermin; und
 - (ii) von so vielen Prozenten ab dem (ausschliesslich) Vorzeitigen Kündigungstermin für eine Laufzeit von fünf Jahren als sich ergeben aus (a) dem Relevanten Kapitalmarktsatz (SARON-Swap-Satz) plus (b) die bei Platzierung der Anleihe festgelegte Marge von 2.778% p.a. und minus (c) die Optionsprämie von 1.44% p.a. Für nachfolgende Perioden von jeweils fünf Jahren werden die Zinsbeträge entsprechend neu festgesetzt.

Die Aufteilung wurde durch die Eidgenössische Steuerverwaltung bestätigt und wird von dieser in der Kursliste veröffentlicht.

Verrechnungssteuer

Die Zinszahlungen unter den Obligationen sind nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die Anleihen im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt haben. Die Emittentin hat am 10. Februar 2025 eine entsprechende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde FINMA erhalten und gestützt darauf von der Eidgenössischen Steuerverwaltung am 27. Februar 2025 die Bestätigung, dass die Zinszahlungen unter den Obligationen aufgrund der genannten Ausnahme im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer von der Verrechnungssteuer befreit sind.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe, der Verkauf und die Lieferung der Obligationen am Liberierungstag an die erstmaligen Inhaber der Obligationen (Primärmarkttransaktion) und die Rückzahlung der Obligationen durch die Emittentin unterliegen nicht der Umsatzabgabe.

Der nachfolgende Handel von Obligationen (Sekundärmarkttransaktionen) unterliegt einer Umsatzabgabe von 0.15% auf dem Entgelt, wenn an der Transaktion ein Effekthändler in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler beteiligt ist und in Bezug auf eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien keine Ausnahme zutrifft. Vorbehältlich solcher Ausnahmen, wird üblicherweise jeder an einem Handel beteiligten Vertragspartei die halbe Umsatzabgabe belastet. Sekundärmarkttransaktionen von Obligationen bei denen weder der Verkäufer noch der Käufer der Obligationen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässig ist, unterliegen der Umsatzabgabe nicht.

Einkommensbesteuerung

Obligationen, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger in eine Obligation, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, der diese Obligation zugeordnet sind, unterliegt bezüglich dieser Obligation in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung (vgl. unten "Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen" für eine Zusammenfassung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen durch die Schweiz; vgl. unten "Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)" für eine Zusammenfassung über die Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act durch die Schweiz).

Obligationen, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Für einen in der Schweiz ansässigen Anleger, der Obligationen im Privatvermögen hält, ist Zinsbetrag in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen, in welcher er ausgerichtet wird, einschliesslich Marchzins, der durch die Emittentin bei vorzeitiger Rückzahlung oder beim Rückkauf von Obligationen gezahlt wird. Für einen solchen Anleger gilt dagegen vereinnahmte Optionsprämie wie auch ein bei Veräusserung einer Obligation erzielter Gewinn (einschliesslich eines Gewinns, der auf die Optionen, Marchzins oder Kursgewinn der Obligationen entfällt) als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Umgekehrt gilt ein bei Veräusserung von Obligationen erzielter Verlust (einschliesslich eines Verlustes, der auf die Optionen oder Kursverluste der Obligationen entfällt) sowie ein Verlust aus Bedingten Forderungsverzicht als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht geltend gemacht werden kann.

Für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für steuerliche Zwecke als "gewerbmässige Wertschriftenhändler" gelten, sind die nachfolgenden Ausführungen unter "Obligationen, welche in Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden" massgeblich.

Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden

Ein Anleger in eine Obligation, der eine in der Schweiz steuerlich ansässige juristische Person ist, oder der eine im Inland ansässige natürliche Person ist, welche die Obligation im Schweizer Geschäftsvermögen hält, oder der eine im Ausland ansässige natürliche oder juristische Person ist, welche während des Steuerjahres eine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, welcher die Obligation zugeordnet ist, muss Zinsbeträge, Optionsprämien und Kapitalgewinne oder -verluste, einschliesslich eines Kapitalverlusts aus einem Bedingten Forderungsverzicht, in der Erfolgsrechnung verbuchen, und ist, unter Einschluss dieser Positionen, für das betreffende Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode steuerpflichtig, im Falle der Ausübung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz im Umfang des der Betriebsstätte in der Schweiz zugeordneten Ergebnisses.

Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die für Einkommenssteuerzwecke als "gewerbmässige Wertschriftenhändler" beurteilt werden.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den internationalen automatischen Informationsaustausch (**AIA**) in Steuersachen abgeschlossen, welches auf alle Mitgliedstaaten anwendbar ist. Des Weiteren hat die Schweiz die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (Multilateral Competent Authority Agreement, **MCAA**) abgeschlossen und eine Reihe von bilateralen AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten, die meisten gestützt auf das MCAA. Gestützt auf diese Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, sammelt die Schweiz Informationen über finanzielle Vermögenswerte, gegebenenfalls auch Obligationen, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, in Konten und Depots bei einer Zahlstelle in der Schweiz gehalten werden, und tauscht diese Informationen mit dem betreffenden Vertragsstaat aus. Eine aktuelle Liste der in Kraft stehenden und der unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft getretenen AIA-Abkommen, bei denen die Schweiz Vertragspartei ist, findet sich auf der Webseite des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen SIF.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des FATCA-Abkommens erfolgt in der Schweiz so, dass schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde melden. Das Abkommen stellt sicher, dass Konten von US-Personen bei Schweizer Finanzinstituten den US-Steuerbehörden entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers oder im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz (**DBA**) offengelegt werden. Das im Jahr 2019 geänderte DBA führte einen Mechanismus für den Informationsaustausch in Steuersachen auf Anfrage zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten ein, der den internationalen Standards entspricht und es den Vereinigten Staaten erlaubt, für die Zeiträume ab dem 30. Juni 2014 Gruppenanträge unter dem FATCA betreffend nicht zustimmende US-Konten und nicht zustimmende nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute zu stellen. Am 27. Juni 2024 unterzeichneten die Schweiz und die Vereinigten Staaten ein neues zwischenstaatliches Abkommen zur erleichterten Umsetzung von FATCA, mit dem die derzeitige, auf der direkten Meldung basierende Regelung in eine Regelung geändert wird, bei der die relevanten Informationen

an die ESTV übermittelt werden, die ihrerseits die Informationen an die US-Steuerbehörden weiterleitet. In der Schweiz erfordert die Umsetzung des neuen FATCA-Abkommens eine Änderung des nationalen Rechts, die von den Eidgenössischen Räten beschlossen werden wird. Nach einer Mitteilung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF wird diese Änderung in der Schweiz voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Es lässt sich jedoch nicht vorhersagen, ob und wann eine solche Änderung in Kraft treten wird.

